

KAMMER BRIEF 02/2020

AUS DER KAMMER

Dirk Rose bei Ministerpräsident
Michael Kretschmer

AUS DER KAMMER

Neue Regeln für die Ausbildung

AUS- UND FORTBILDUNG

Absolventenfeier unter
Pandemie-Bedingungen

Minister Dulig:
Bonität der
Firmen stärken





Sie sind Ausbildungs- kanzlei. Vielen Dank.

Rund 15 Prozent der sächsischen Kanzleien bilden Steuerfachangestellte aus. Fast alle Kanzleieinhaber machen die Erfahrung, dass *Eigengewächse* oft die Besten sind: Sie kennen die Kanzlei, das Team, die Prozesse – und vor allem die Mandanten und ihre Bedürfnisse. „Sie kommen besser mit der Taktzahl, den Gegebenheiten und Anforderungen klar“, sagt eine Steuerberaterin aus Südsachsen.

 **Steuerberaterkammer
des Freistaates Sachsen**



Dirk Rose

Präsident der Steuerberaterkammer
des Freistaates Sachsen

**„Krisen sind Angebote des Lebens, sich zu wandeln.
Man braucht noch gar nicht zu wissen, was neu werden soll.
Man muss nur bereit und zuversichtlich sein.“**

Max Frisch, (1911–1991), Schweizer Schriftsteller

Liebe Frau Kollegin, lieber Herr Kollege,

die letzten Monate waren für uns alle eine Zeit, in der Sie, Ihre Mitarbeiter sowie wir als Kammer und Vorstand bis an die Belastungsgrenzen viel geleistet haben. Leider ist die Corona-Pandemie noch nicht vorbei und wir müssen alle weiter viel Kraft investieren, um die extremen Herausforderungen für Ihre Mandanten, Mitarbeiter und für sich selbst gut zu überstehen. Und dies alles unter der Prämisse, dass Sie, Ihre Familien und Mitarbeiter gesund bleiben. Dies wünsche ich Ihnen auf diesem Weg.

Politik und Gesellschaft haben mittlerweile erkannt, welche wichtige Rolle wir Steuerberater einnehmen. Wir sind die Compliance Instanz für Corona-Hilfen der Politik. Die Gesellschaft erkennt an, unter welchen Belastungen wir uns dennoch um die Sorgen der Unternehmer und Steuerpflichtigen kümmern. Hierfür hat Ministerpräsident Kretschmer mir gegenüber dem Berufsstand auch gedankt, als wir im August über diese Krise und die Probleme des Berufsstandes gesprochen haben. Diesen Dank möchte ich Ihnen auf diesem Weg mitgeben.

Seit Beginn der Krise stehen wir auch in laufenden Abstimmungen mit der Bundessteuerberaterkammer, mit der Sächsischen Staatskanzlei, dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen (SMF) um dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit (SMWA), um uns laufend über die Probleme sowie die aktuelle Situation auszutauschen.

Wir forderten und fordern auch weiterhin, dass der Besuch des Steuerberaters auch bei einem sogenannten Lockdown einen triftigen Grund darstellt und dass alle Kollegen und Ihre Mitarbeiter eine Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen erhalten. Von besonderer Bedeutung ist, dass wir alle über die Bundeskammer oder uns zeitnahe und vor allem klare Informationen zu den Corona-Hilfen erhalten und früher in die hierfür notwendigen Abstimmungen eingebunden werden.

Essenziell ist für unseren Berufsstand, dass unsere Mandanten aber auch die Berufskollegen sowohl für die Abgabe der Steuererklärungen als auch für die Offenlegung der Jahresabschlüsse ausreichende Fristverlängerungen erhalten. Dies konnten wir bereits in mehreren Gesprächen mit den Ministerien auf Bundes- und Länderebene genauso platzieren, wie in den Print-, Online und TV Medien. Hier braucht unser Berufsstand die Unterstützung der Politik, wenn er denn auch weiterhin zusätzliche Aufgaben übernehmen und mit einer solchen Bravour meistern soll.

Wir haben noch nicht alle Ziele oder Entlastungen erreicht und die Gespräche sind teilweise auch schwierig. Ich verspreche Ihnen, auch im Namen des Vorstandes der Steuerberaterkammer Sachsen und des Präsidiums der Bundessteuerberaterkammer, dass wir uns weiterhin mit voller Kraft für die Belange unseres Berufsstandes einsetzen werden.

Ich wünsche Ihnen, Ihren Familien und Ihren Mitarbeitern ein trotz der außergewöhnlichen Umstände besinnliches Weihnachtsfest und kommen Sie gut ins neue Jahr!

Ihr Dirk Rose



10

SEITEN 6-9

Titel

Sachsens Wirtschaftsminister über Covid 19 und die Strategie der Sächsischen Staatsregierung

Ebenso wie Bundes- und Sachsens Landesregierung leisten Steuerberater einen wichtigen Beitrag bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie. Im Interview erklärt Sachsens Wirtschaftsminister Dulig, was er selbst aus der Krise gelernt hat, wie er die aktuelle Lage einschätzt und was Sachsens Wirtschaft helfen soll: Ganz im Vordergrund stehen die Sicherung von Bonität sowie Hilfsmaßnahmen, die Firmen diese schwierigen Zeiten überleben helfen.

6-9



SEITE 10-11

Aus der Kammer

Neue Vergütungsordnung

Seit Juli 2020 ist eine neue Steuerberatervergütungsordnung in Kraft. Sie ist Teil der „5. Verordnung zur Änderung der steuerlichen Verordnungen“. In bestimmten Fällen soll zudem das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz herangezogen werden.

Im Einsatz für Berufsstand: Termine von Präsident und Vorstand

Kammerpräsident Dirk Rose trifft Ministerpräsident Kretschmer

Gemeinsame Vorstandssitzung der Kammern Sachsen und Thüringen



SEITE 12-13

Aus der Kammer

Maskierte Kammerversammlung

Arbeit für den Berufsstand in Zeiten von Covid 19: Dank ausgeklügeltem Hygienekonzept und guter Stimmung war die 34. Kammerversammlung ein voller Erfolg.

SEITE 13

Berufsrecht

Haftung eines Steuerberaters für fehlerhaften Ansatz von Gebäude Afa

Steuerberaterhaftung gegenüber einer GmbH bei fehlerhaftem steuerlichem Einlagekonto

Steuerberater: Keine Vertretungsbefugnis vor dem Bundesverwaltungsgericht

SEITE 14-17

Aus- und Fortbildung

Neue Regeln für die Ausbildung

Der Gesetzgeber hat das Berufsbildungsgesetz novelliert. Die neuen Regelungen haben auch Folgen für die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten. Der Kammerbrief gibt einen Überblick

Nachwuchs für die Kanzleien

Wie viele und wie die Auszubildenden und Umschüler bestanden haben, verrät dieser Artikel. Zudem finden Sie die statistische Auswertung hier wie gewohnt als Grafik.

Neue Fortbildung im Bereich Land- und Forstwirtschaft

Für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft gelten häufig steuerliche Besonderheiten. Viele Unternehmen in dieser wichtigen Branche lassen sich in Fragen von Lohnbuchhaltung und Steuern von Berufsträgern beraten. In einer neuen Fortbildung kann man sich zu diesem Spezialgebiet kompetent weiterbilden.

Absolventenfeier mit Maske und Showact

Über 400 Gäste nutzten die Gelegenheit bei der jährlichen Absolventenfeier der Steuerberaterkammer des Freistaates dabei zu sein. Etwa 240 frisch gebackene Steuerfachangestellte wurden geehrt – mit Reden, Showacts und einem phantastischen Dinner.

SEITE 19

Impressum

SEITE 20

Seminarkalender

LESERWUNSCH

Sie möchten gern zu einem bestimmten Thema mehr erfahren oder haben eine Anregung zum Kammerbrief? Teilen Sie es uns für die nächste Ausgabe mit. Wir freuen uns auf Ihre E-Mail: kammer@sbk-sachsen.de.

„Unser Ziel war und ist, die Bonität der Betriebe in der Krise zu stärken“

Covid19 ist an Sachsens Wirtschaft nicht spurlos vorbeigegangen. Sowohl Sachsens Landesregierung als auch Steuerberater waren und sind bei der Bewältigung der Krise für Unternehmen wichtige Partner. Mit Martin Dulig, Sächsischer Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sprachen wir im November über Erkenntnisse und Wirkungen der Corona-Pandemie sowie über Lösungswege und den Beitrag von Steuerberatern.



Herr Staatsminister, was sind für Sie persönlich aktuell die wichtigsten Erkenntnisse, Erfahrungswerte bzw. Learnings aus der Corona-Pandemie seit März dieses Jahres?

Die Pandemie wirkt wie eine Lupe – man sieht ganz klar, was funktioniert und was nicht. Dinge wie die Digitalisierung oder Homeoffice sind in Bewegung gekommen und dieser Schwung ist gut. Die große Bereitschaft in der Gesellschaft, einander zu helfen, stimmt mich optimistisch.

Die Covid19-Pandemie hat zahlreiche Auswirkungen auf die Wirtschaft im Freistaat. Wie schätzen Sie die aktuelle wirtschaftliche Situation in Sachsen ein?

Im ersten Halbjahr 2020 sank das Bruttoinlandsprodukt in Folge der Corona-Pandemie im Vergleich zum ersten Halbjahr 2019 mit -6,5 Prozent ähnlich stark wie im deutschen Durchschnitt. Vor allem ab Mitte März und im April gab es drastische Umsatzrückgänge. Bereits im Mai setzte eine kräftige Erholung vor allem in der Industrie und im stationären Handel ein. Für eine abschließende Bilanz ist es aber zu früh, denn die Pandemie ist noch nicht vorbei.

Welche Branchen sind besonders betroffen bzw. gefährdet? Wie äußert sich das?

Sowohl im Gast- und Tourismusgewerbe als auch in der Veranstaltungswirtschaft und bei zahlreichen Kultur- und Kreativschaffenden werden die nächsten Monate zur Existenzfrage. Grund sind empfindliche Umsatzeinbrüche und fehlende Planungssicherheit. Der Non-Food-Einzelhandel erlitt ebenfalls herbe Umsatzverluste und kämpft auch nach den Geschäftsöffnungen mit geringeren Kundenfrequenzen. Die Branchen des Verarbeitenden Gewerbes verzeichneten im Frühjahr nahezu durchgängig zweistellige Umsatzrückgänge. Automobilzulieferer und Maschinenbau sind besonders be-

troffen. Das liegt zum einen an dem dort ohnehin mit Wucht in Erscheinung tretenden Strukturwandel, zum anderen an den Herausforderungen durch die Corona-Pandemie.

Gibt es Branchen, die sich als vergleichsweise resilient erwiesen haben? Und woran liegt das – was können andere Branchen davon lernen?

Beispielsweise profitierte das Handwerk von kleineren Betriebsgrößen, die mehr Flexibilität ermöglichen. Im Übrigen zeigt sich die Resilienz einer Branche auch daran, wie sie mit den aktuellen Herausforderungen umgeht. Hier zeigen sich viele Unternehmen agil und stellen ihre Transformationskraft unter Beweis.

„Die große Bereitschaft in der Gesellschaft, einander zu helfen, stimmt mich optimistisch.“

Wie schätzen Sie die derzeitige Arbeitssituation in Sachsen ein?

Der sächsische Arbeitsmarkt ist bisher robuster als in vorangegangenen Krisen. Unternehmen halten ihre Fachkräfte, die Zahl der Entlassungen ist vergleichsweise gering. Ein wesentlicher Grund dafür sind die erweiterten Kurzarbeitsregelungen, die auf Initiative von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil verlängert werden sollen. Kurzarbeit wird in einem nie dagewesenen Ausmaß genutzt. So haben seit März 54.350 Betriebe für rund 625.000 Beschäftigte Kurzarbeit angezeigt. Im Oktober, dem aktuellsten Berichtsmonat, wurde nach vorläufigen Angaben für 491 Betriebe und 5.459 Beschäftigte Kurzarbeit neu angezeigt. Die Zahl der Arbeitslosen stieg von März bis Oktober 2020 um etwa ein Zehntel auf 128.629 Personen.

Lässt sich heute ein Ausblick auf die Arbeitssituation für 2021 geben?

Angesichts der Unsicherheiten hinsichtlich des weiteren Infektionsgeschehens lassen sich die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt nur schwer prognostizieren. Sicher erscheint aber schon heute, dass wir den Abbau der Arbeitslosigkeit der vergangenen Jahre nicht fortschreiben können. Besonders wichtig in dieser Situation ist es, Beschäftigte für neue Anforderungen zu qualifizieren und durch gezielte Vermittlung und Aktivierung längere Arbeitslosigkeit von vornherein zu vermeiden.

Wir sprachen ja bereits darüber: Sachsens Wirtschaft leidet wie viele andere Volkswirtschaften unter den Folgen von Covid19 und den damit verbundenen Einschränkungen. Wie kann und soll aus Ihrer Sicht eine Erholung gelingen?

Die Corona-Krise ist eine gewaltige wirtschaftliche Herausforderung. Politisches Ziel war und ist es, die Bonität der Be-

370 Millionen in Sachsens Stabilisierungsfond



Sachsens Staatsregierung hat einen eigenen Stabilisierungsfond mit insgesamt 370 Millionen Euro ausgestattet. Mit diesen Mitteln können

sich produzierende sächsische Unternehmen sowie Firmen mit technologienahen bzw. produktionsnahen Dienstleistungen bei Bedarf mit Eigenkapital ausstatten. Die Stärkung des Eigenkapitals erfolgt in Form von stillen und offenen Beteiligungen.

Weiterführende Informationen zum Stabilisierungsfonds sind auf der Webseite der SBG veröffentlicht: <http://www.sbg.sachsen.de/stabilisierungsfonds.html>



triebe in der Krise zu stärken und den Wachstumsmotor gerade durch Investitionen zu zünden, ohne Strohfeuer zu legen. Auf dieser Maßgabe baut unser Impulsprogramm „Sachsen startet durch“ auf. Die Erfahrung der letzten Monate zeigt aber auch, dass ein nachhaltig erfolgreiches Wirtschaftsleben nur möglich ist, wenn wir nicht nur im Geschäft oder im Betrieb, sondern auch im Privaten weitsichtig und verantwortungsvoll handeln.

Und welche Maßnahmen könnten der Wirtschaft in Sachsen helfen? Was kann die Sächsische Staatsregierung tun – und was können Dritte tun?

Wir brauchen starke Unternehmen, die wettbewerbsfähig sind und bleiben. Wir halten für unsere sächsischen Unternehmen in der Corona-Krise ein ganzes Maßnahmenbündel bereit, zwei Beispiele will ich ausführlicher beschreiben. Im Mittelpunkt steht ein Stabilisierungsfonds – eingerichtet bei

„Dank dieser fachlichen Expertise konnten bzw. können Anträge zügig beschieden und die Hilfen schnell ausgezahlt werden.“

der Sächsischen Aufbaubank (SAB) und ausgestattet mit einem Finanzierungsvolumen von 370 Millionen Euro. Ziel ist es, Eigenkapital und eigenkapitalersetzende Mittel für das produzierende Gewerbe sowie für produktionsnahe und technologieorientierte Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen. Außerdem steht in Sachsen seit August 2020 ein Finanzierungsprogramm für Start-ups bei der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft mbH (MBG) bereit, ausgestattet mit einem

Finanzierungsvolumen in Höhe von 30 Millionen Euro. Denn es sind die jungen Start-ups, die mit ihren innovativen Geschäftsmodellen die Modernisierung unserer Wirtschaft vorantreiben. Sachsen soll weiter „Gründerland“ sein.

Um agil und bedarfsorientiert reagieren zu können, wurde auf Initiative des Sächsischen Wirtschaftsministeriums außerdem der Wirtschaftspolitische Beirat gegründet. Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Kammern und von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite zusammen und wird die Umsetzung der Maßnahmen aus unserem Impulsprogramm praxisnah begleiten und erörtern. Wirtschaftspolitisch wichtig war und ist mir, dass Sachsen von den Programmen des Bundes optimal profitiert und unsere Maßnahmen auf Landesebene sinnvoll mit denen des Bundes ineinandergreifen und diese ergänzen.

Trotz der vielfältigen und oft sehr raschen Corona-Beihilfen von Land und Bund werden es nicht alle Unternehmen in Sachsen schaffen. In ganz Deutschland wird mit einer Zunahme an Insolvenzen gerechnet. Wie sehen die Prognosen für die sächsische Wirtschaft aus?

Mit Liquiditätshilfen und der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wurden wichtige Instrumente geschaffen, um Unternehmen am Markt zu halten, die durch die Corona-Krise unverschuldet in Schwierigkeiten geraten sind. Allerdings kann der Staat entstandene Verluste nicht vollständig ausgleichen und mir ist bewusst, dass nicht alle Unternehmen die Krise überstehen werden. Das größte Risiko sehe ich derzeit in einem ungewissen Pandemieverlauf.

Sowohl Bundesregierung als auch die Sächsische Staatsregierung haben zu Beginn der Covid19-Pandemie eine Vielzahl an Hilfsmaßnahmen und Förderprogrammen aufgelegt. Viele dieser Maßnahmen und Programme laufen noch. Viele Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Freiberufler wenden sich an ihre Steuerberater, sie bei der Beantragung und Bearbeitung zu beraten und zu unterstützen. Wie bewerten Sie die Rolle der Steuerberater im Freistaat Sachsen bisher während der Corona-Pandemie?

30 Millionen für Startups



Bei der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft (MBH) des Freistaates ist ein Finanzierungsprogramm für Startups angesiedelt. Das Finanzierungsvolumen liegt bei 30 Millionen Euro. Ziel ist, das Gründungsge-

schehen im Freistaat weiter voranzutreiben, denn einfallsreiche und zukunftsfähige Geschäftsmodelle bilden das Rückgrat der Wirtschaft von morgen (Stand: 10.11.2020).

„Der sächsische Arbeitsmarkt ist bisher robuster als in vorangegangenen Krisen.“

Bei den Überbrückungshilfen des Bundes ist es sogar zwingend erforderlich, den Antrag durch sogenannte prüfende Dritte im Namen des Antragsstellers einzureichen. Der prüfende Dritte kann Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Rechtsanwalt sein – er prüft vor Antragstellung die Plausibilität der Angaben zu Umsatzrückgängen und Fixkosten. Im Nachgang erfolgt gleichfalls über einen prüfenden Dritten eine Schlussabrechnung über die tatsächlichen Umsatzeinbrüche und angefallenen Fixkosten. Auch bei dem Corona-Soforthilfedarlehen des Freistaats Sachsen wurden Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in den Bearbeitungsprozess der Darlehensanträge mit eingeschaltet. Bei umsatzstarken Unternehmen war zur Antragstellung ein Formular von einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer auszufüllen, in dem der angezeigte Liquiditätsbedarf bestätigt wird. Dank dieser fachlichen Expertise konnten bzw. können Anträge zügig beschieden und die Hilfen schnell ausgezahlt werden.

Mit Blick darauf: Welche Rolle sollen sächsische Steuerberater bei den förderrechtlichen Themen aus Ihrer Sicht in Zukunft spielen?

Bei sehr hohen Fallzahlen und der Notwendigkeit schnelle unbürokratische Hilfe leisten zu müssen, ist es vorstellbar die Verfahren mit verstärkter Unterstützung von Steuerberatern bzw. Wirtschaftsprüfern durchzuführen. Das betrifft aktuell auch die Fortsetzung der Überbrückungshilfen des Bundes in 2021. In komplexen Fördervorhaben sind bereits heute Steuerberater im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit involviert. Darüber hinaus können Steuerberater Unternehmen beispielsweise unterstützen, indem sie auf das neue Forschungszulassungsgesetz der Bundesregierung hinweisen. Hier können Unternehmen in Deutschland erstmals für Forschungs- und Entwicklungsprojekte eine steuerliche Forschungszulage erhalten.

Beschäftigt man sich mit den Fördermaßnahmen zum Beispiel unter steuerlichen Gesichtspunkten, zeigt sich immer wieder, dass der Fördermittelgeber andere Prioritäten und Schwerpunkte setzt, als die Steuerberater und ihre Mandanten. Das kann ggf. dazu führen, dass bei Bund und Ländern steuerliche Aspekte – unbeabsichtigt – außer Acht gelassen werden. Wären Sie bzw. Ihr Haus für einen fachlichen Austausch mit Steuerberatern offen, und zwar bevor es neue Richtlinien bzw. eine Überarbeitung gibt?

Diesen Vorschlag greifen wir gerne auf und werden ihn in unsere Überlegungen bei der Gestaltung neuer Förderrichtlinien miteinbeziehen.

Vielen Dank für das Gespräch. ■

TÄTIGKEITSBERICHT

Termine des Präsidenten und des Vorstands



Berufsstand trifft Ministerpräsident Michael Kretschmer

Warum der steuerberatende Beruf ohne Zweifel systemrelevant ist, hat die Corona-Pandemie wieder einmal gezeigt. Das betonte der Präsident der Steuerberaterkammer Dirk Rose bei einem Treffen mit dem sächsischen Ministerpräsidenten Michael Kretschmer und dem Präsidenten des Steuerberaterverbandes Dr. Andreas Zönnchen am 25. August 2020. Er wies auch auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie hin: Sowohl Steuerberater als auch ihre Mitarbeiter seien erheblichen Belastungen ausgesetzt gewesen und auch wichtige Fragen wie der Umgang mit dem Verwendungsnachweis in den Corona-Förderprogrammen von Bund und Land noch unge-

klärt. Der Kammerpräsident plädierte daher für eine Verlängerung der Abgabefristen der Steuererklärungen 2019.

Ministerpräsident Kretschmer zollte dem Berufsstand der Steuerberater seine Anerkennung für die bisher in der Corona-Krise geleistete Arbeit. Er machte jedoch auch deutlich, dass im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung des Freistaates wesentliche Herausforderungen noch vorausliegen. Ein besonderes Problem sei dabei die Erhaltung der bisher in Sachsen bis jetzt breit aufgestellten Unternehmerkultur, wozu auch die Steuerberater einen wichtigen Beitrag leisten könnten.

Gemeinsame Vorstandssitzung der Steuerberaterkammern Thüringen und Sachsen

Am 6. und 7. September 2020 trafen sich in Eisenach die Vorstände der Steuerberaterkammer Thüringen und der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen zu einer Gemeinsamen Vorstandssitzung.

Die Zusammenkunft beider Vorstände und Geschäftsführungen dient dazu, sich über ihre Erfahrungen mit der Finanzverwaltung

des jeweiligen Bundeslandes auszutauschen und diese wiederum in die eigene berufliche Interessenvertretung für die Mitglieder auf Landes- und Bundesebene in geeigneter Weise einfließen zu lassen. Die Gespräche fanden in einer sehr aufgeschlossenen und von kollegialen Worten geprägten Atmosphäre statt. Wichtige Themen des Gesprächs waren die aktuellen Herausforderungen infolge der Pandemie und die technische Kommunikation mit der Finanzverwaltung. Hierbei ging es insbesondere um die Bundesförderungen. Auf Europaebene kamen ebenfalls Fragestellungen zur Sprache. Was Austauschplattformen für den Berufsstand angeht, so legten die Vertreter beider Kammern besonderes Augenmerk auf die Vor- und Nachteile dieser technischen Lösungen.

Beide Kammern sind sich darüber einig, dass alle bestehenden Herausforderungen nur durch eine von gegenseitigem Vertrauen geprägte Zusammenarbeit zwischen dem Berufsstand und den Finanzverwaltungen der beiden Länder bewältigt werden können. Auch im kommenden Jahr werden sich die Steuerberaterkammern Thüringen und Sachsen zur Gemeinsamen Vorstandssitzung treffen. ■

01.07.2020, Dresden

195. Vorstandssitzung

09.07.2020, Chemnitz

Gemeinsame Präsidiumssitzung mit dem Steuerberaterverband Sachsen e.V.

25.08.2020, Dresden

Gespräch mit dem Ministerpräsidenten Präsident

01.09.2020, Dresden

Sitzung Ausschuss Kommunikation & Digitalisierung

02.09.2020, Leipzig

Sitzung Ausschuss Seminare & Workshops

02.09.2020, Leipzig

Sitzung Abteilung Berufsrecht/Berufsaufsicht

03.09.2020, Dresden

196. Vorstandssitzung

04.09.2020, Dresden

Absolventenfeier

07.09.2020, Eisenach

Gemeinsame Vorstandssitzung mit der Steuerberaterkammer Thüringen

10.09.2020, Leipzig

Sitzung Abteilung Berufsausbildung

13.09.2020, Berlin

62. Ordentliche Mitgliederversammlung des DWS-Instituts Präsident

14.09.2020, Berlin

102. Bundeskammerversammlung

24.09.2020, Dresden

Sitzung des Prüfungsausschusses „Steuerberaterprüfung“

29.09.2020, Berlin

Fußballspiel gegen den FC Bundestag Präsident, StB Sebastian

29.09.2020, Leipzig

Sitzung Prüfungsausschuss „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“

12.10.2020, Leipzig

Sitzung Abteilung Berufsaufsicht/Berufsrecht

14.10.2020, Chemnitz

197. Vorstandssitzung

15.10.2020, Chemnitz

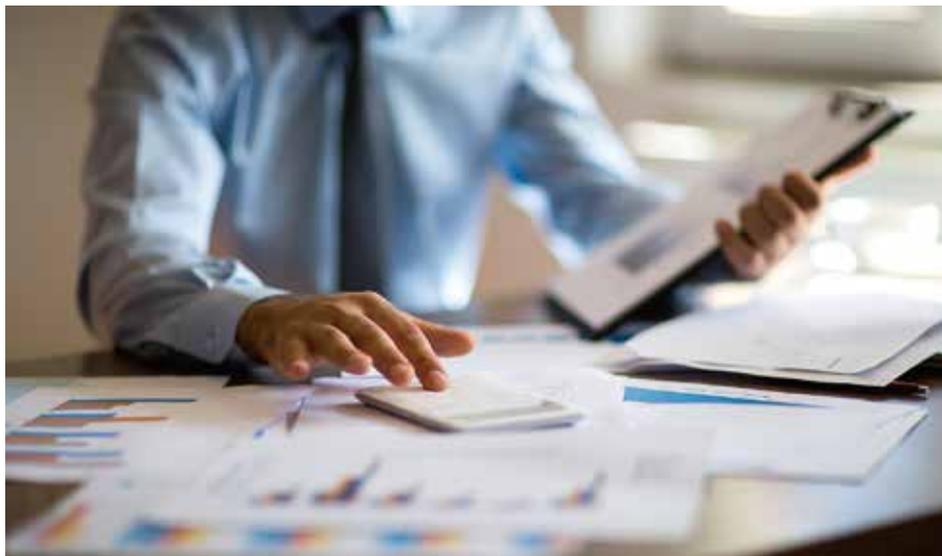
34. Ordentliche Kammerversammlung

22.10.2020, Leipzig

Sitzung Prüfungsausschuss „Steuerfachangestellte/r“

22.10.2020, Leipzig

Sitzung Abteilung Berufsausbildung



STBVV

Die Vergütung des Steuerberaters für Verfahren vor den Verwaltungsbehörden nach § 40 StBVV

Am 1. Juli 2020 ist die neue Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) als Teil der „Fünften Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen“ (BGBl. I 2020, S. 1495 ff., Art. 8) in Kraft getreten. Paragraph 40 StBVV verweist seitdem für die Vergütung außergerichtlicher Rechtsbehelfsverfahren pauschal auf die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Der bisherige § 40 Abs. 2 bis 8 StBVV und die Tabelle E der StBVV wurden ersatzlos gestrichen. Korrespondierend zu § 44 StBVV für Verwaltungsvollstreckungsverfahren und § 45 StBVV für gerichtliche Verfahren wurde damit sichergestellt, dass Steuerberater und Rechtsanwälte für Verfahren vor den Verwaltungsbehörden – unter anderem bei Einsprüchen und Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung – nunmehr die gleiche Vergütung erhalten. Maßgeblich für die Bestimmung der Wertgebühren ist die Tabelle des § 13 RVG. Die Wertgebühren richten sich dabei nach dem Gegenstandswert, der in der Regel dem streitigen Steuerbetrag entspricht.

Aufgrund des pauschalen Verweises des § 40 StBVV auf das RVG ist auch § 23 Abs. 1 Satz 3 RVG zu beachten, der wiederum auf das Gerichtskostengesetz (GKG) verweist. Danach ist der im finanzgerichtlichen Verfahren geltende Mindestgegenstandswert i. H. v. 1.500,00 Euro (§ 52 Abs. 4 Nr. 1 GKG) auch auf außergerichtliche Verfahren anzuwenden, wenn diese außergerichtlichen Verfahren Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein können. Dies ist

bei Einsprüchen gegen Steuerbescheide stets der Fall.

Für einen Einspruch gegen einen Steuerbescheid kann ein Steuerberater gem. § 40 StBVV i. V. m. § 2 Abs. 2 RVG, Nr. 2300 VV RVG eine Geschäftsgebühr i. H. v. 0,5 bis 2,5 abrechnen. Die Geschäftsgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information, das heißt die Geschäftsgebühr entsteht regelmäßig bereits mit der Entgegennahme von den die Angelegenheit betreffenden Informationen vom Mandanten und umfasst das Einlegen und Begründen des Einspruchs sowie ggf. ergänzende Ausführungen. Eine Gebühr von mehr als 1,3 (sogenannte Schwellengebühr) kann dabei nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Gemäß Nr. 2301 VV RVG beträgt die Geschäftsgebühr nur 0,3, wenn sich der Auftrag des Steuerberaters auf ein Schreiben einfacher Art beschränkt. Nach der Definition des RVG handelt es sich um ein Schreiben einfacher Art, wenn dieses weder schwierige rechtliche Ausführungen noch größere sachliche Auseinandersetzungen enthält.

Wird der Steuerberater nicht nur mit dem Einlegen eines Einspruchs, sondern auch mit der Stellung eines Antrags auf Aussetzung der Vollziehung beauftragt, kann er eine weitere Geschäftsgebühr gem. § 40 StBVV i. V. m. § 2 Abs. 2 RVG, Nr. 2300 VV RVG abrechnen. Auch hier ist Nr. 2301 VV RVG zu beachten. Der Gegenstandswert im AdV-Verfahren beträgt nach der einschlägigen Recht-

sprechung des BFH und weiterer Finanzgerichte in der Regel 10 Prozent des Gegenstandswertes des Hauptsacheverfahrens.

Vertritt der Steuerberater in derselben Angelegenheit mehrere Personen und ist der Gegenstand der Tätigkeit des Steuerberaters dabei derselbe, erhöht sich die Geschäftsgebühr für jede weitere Person gemäß § 40 StBVV i. V. m. § 2 Abs. 2 RVG, Nr. 1008 VV RVG um 0,3, wobei mehrere Erhöhungen ein Gebührensatz von 2,0 nicht übersteigen dürfen.

Durch den Verweis von § 40 StBVV auf das RVG kann im Einzelfall für den Steuerberater auch die Möglichkeit bestehen, eine Erledigungsgebühr gemäß Nr. 1002 VV RVG i. H. v. 1,5 abzurechnen. Die Gebühr entsteht, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise nach Aufhebung oder Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsakts durch die Mitwirkung des Steuerberaters erledigt.

Allerdings liegt allein in der Stellung eines Antrags oder dessen Begründung noch keine ursächliche Mitwirkung des Steuerberaters an der Erledigung der Angelegenheit, die die Erledigungsgebühr anfallen lässt. Vielmehr muss eine Tätigkeit vorliegen, die über das normale Tätigwerden des Steuerberaters, das bereits mit der Geschäftsgebühr abgegolten ist, hinausgeht.

Steuerberater können im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren auch Auslagenersatz nach Nr. 7000 ff. VV RVG geltend machen. Das geht aus der Formulierung des § 40 StBVV hervor, der nunmehr von Vergütung spricht. Gemäß § 1 Abs. 1 StBVV umfasst der (Ober-)Begriff der Vergütung Gebühren und Auslagenersatz.

Die Gebühr für das Tätigwerden im Einspruchsverfahren gemäß Nr. 2300 VV RVG reduziert sich gemäß Vorbemerkung 2.3 Abs. 4 Satz 1 VV RVG (Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG) durch Anrechnung, wenn in der gleichen Angelegenheit eine Geschäftsgebühr i. S. d. § 35 Abs. 2 Satz 1 RVG bereits angefallen ist. Hierzu zählen die Gebühren gemäß den §§ 23, 24 sowie 31 StBVV.

Anzurechnen ist die Gebühr, die sich aus der Hälfte des angewendeten Gebührensatzes, bei mehreren Gebühren der Hälfte der Summe der Gebührensätze, und dem Gegenstandswert des Einspruchsverfahrens ergibt (Vorbemerkung 2.3 Abs. 4 Satz 4 VV RVG).

Der zu berücksichtigende Gebührensatz beträgt höchstens 0,75, was unter Berücksichtigung der Gebührensätze nach der StBVV einer 7,5/10-Gebühr entspricht. Auch für die Bestimmung des Höchstbetrages ist gem. § 35 Abs. 2 Satz 2 RVG der Gegenstandswert des Einspruchsverfahrens maßgeblich. ■

Maskierte Kammerversammlung

Die 34. Kammerversammlung in Chemnitz musste aufgrund der Corona-Pandemie dauerhaft unter Maskenpflicht stattfinden.



Im Oktober 2020 trafen sich Sachsens Steuerberater, um über die Zukunft des Berufsstandes in Zeiten von Corona zu beraten.



Präsident Dirk Rose berichtete von den Aktivitäten des Vorstandes.

Eine Kammerversammlung der anderen Art erlebten die 89 Kammermitglieder, die am 15. Oktober 2020 an der 34. Kammerversammlung der sächsischen Steuerberaterkammer im Chemnitzer Stadion an der Gellertstraße teilnahmen. Aufgrund des Hygienekonzepts des Stadions herrschte während der gesamten Versammlung dauerhaft eine Maskenpflicht. Alles andere als angenehm – aber die Veranstalter waren froh, die Kammerversammlung überhaupt durchführen zu können. So sollte die 34. Kammerversammlung ursprünglich bereits im Sommer an einem anderen Veranstaltungsort stattfinden, wurde aber coronabedingt verschoben. Trotz der starken Einschränkungen herrschte eine engagierte und konzentrierte Stimmung.

Der im letzten Jahr neu gewählte Präsident der Steuerberaterkammer Dirk Rose führte erstmalig durch die Kammerversammlung. In seiner Ansprache legte er ein spezielles Augenmerk auf die besondere Situation in der Corona-Pandemie. Er betonte hierbei, dass die Steuerberater im Freistaat Sachsen insbesondere durch die Intervention der Kammer schon sehr früh als systemrelevant anerkannt wurden und damit ihr herausgehobener Stellenwert Berücksichtigung

Trotz der starken Einschränkungen herrschte eine konzentrierte Stimmung.

fand. Präsident Rose berichtete ebenfalls aus dem Vorstand der Bundessteuerberaterkammer in Berlin, wo er als Präsidialmitglied den sächsischen Berufsstand vertritt. Ein wichtiges Anliegen war dem Präsidenten sein mehrfacher Appell für eine offene Kommunikation innerhalb der Kammer. Er forderte die Mitglieder auf, mit Ihren Problemen und Fragen jederzeit auf die Kammer zuzugehen. Nur so könne er diese Anfragen entsprechend auch in die BStBK weitertragen.

Im Rahmen der Kammerversammlung wurden ebenfalls 20 neubestellte Steuerberaterinnen und Steuerberater gesondert geehrt. Sie hatten Anfang des Jahres 2020 die mündliche Prüfung zum/zur Steuerberater/in erfolgreich bestanden. Die feierliche Bestellungsveranstaltung im März war aber aufgrund der Corona-Pandemie



Kammerpräsident Dirk Rose gratulierte den neuen Steuerberaterinnen und Steuerberatern. Sie alle hatten die Prüfung Anfang des Jahres bestanden.



Hohes Interesse bei der Kammerversammlung.

ausgefallen. Die Bestellsurkunde hatten alle Absolventen inzwischen bereits erhalten – den Applaus aber nicht. Um den großen Moment nach großem Erfolg nicht gänzlich zu verpassen, wurden die Neubestellten mit einem Geschenk und einem Corona-konformen Gruß im Kreis der Kammermitglieder willkommen geheißen.

Abgerundet wurde die Veranstaltung durch ein abschließendes Essen. Ursprünglich als Abendessen geplant, kam nun gegen 16:00 Uhr alles auf den Teller was gefällt. Bienenstich zum Kabeljau? Kaffee zum Salat? Der Stimmung tat es keinen Abbruch. Netzwerken ist auch in Coronazeiten ein unverzichtbarer Teil der Kammerversammlung. Da sich alle Teilnehmer diszipliniert an die Hygieneregeln hielten, war das einmalige Erlebnis einer maskierten Kammerversammlung ein Erfolg. ■

INFORMATIONEN



Alle offiziellen Beschlüsse der Kammerversammlung finden Sie auf unserer Website www.sbk-sachsen.de im geschützten Mitgliederbereich unter „Kammerversammlung“.

BERUFSRECHT



Haftung eines Steuerberaters für den fehlerhaften Ansatz von Gebäude-AfA

BGB §§ 195, 199 Abs. 1, § 254 Abs. 1; EStG § 7 Abs. 1 und 4

1. Ein Steuerberater verstößt gegen seine Pflicht aus dem mit seinem Mandanten über die Erstellung von Steuererklärungen geschlossenen Steuerberatervertrag, wenn er die Absetzung für Abnutzung (AfA) für Gebäude nicht eigenständig ermittelt, sondern den von seinen Vorgängern gewählten Ansatz ungeprüft übernimmt.

2. Die Steuervorteile, die der Mandant durch einen verlängerten Abschreibungszeitraum erlangen kann, unterliegen den Regeln der Vorteilsausgleichung und sind von dem beklagten Steuerberater darzulegen und zu beweisen.

3. Die Anrechnung von Steuervorteilen durch eine Verlängerung des Abschreibungszeitraums führt zu einer unzumutbaren Belastung des Mandanten, wenn er bis zu einem teilweisen Ausgleich seines Schadens über 17 Jahre warten müsste.

OLG Braunschweig, Urt. v. 12.02.2020 – 11 U 142/18, rechtskräftig

Steuerberaterhaftung gegenüber einer GmbH bei fehlerhaftem steuerlichen Einlagekonto

BGB § 203, § 212 Abs. 1 Nr. 1, § 278, § 280 Abs. 1; KStG § 27 Abs. 2

1. Legt eine GmbH für ihre Gesellschafter steuerliche Einlagekonten an, so gebietet es die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern, dass die Einlagekonten fehlerfrei, also mit zutreffendem Stand, eingerichtet werden.

2a. Hat sich die GmbH bei der Erfüllung ihrer gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht gegenüber einem Gesellschafter eines Dritten als Erfüllungsgehilfen bedient (hier eines Steuerberaters zur Einrich-

tung eines steuerlichen Einlagekontos für einen Gesellschafter), haftet sie gegenüber dem Gesellschafter für das Verschulden dieses Dritten.

2b. Zugleich kann die GmbH durch das Verschulden des Dritten einen eigenen Schaden erleiden. Dieser beruht auf der Belastung mit einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gesellschafter wegen der Verletzung der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht. Insoweit kann die GmbH vom Dritten Schadensersatz verlangen.

3. Wird im Laufe von Verhandlungen, während derer die Verjährung gehemmt ist, eine Forderung anerkannt, so berechnet sich die durch das Anerkenntnis neu beginnende Verjährungsfrist erst ab Abschluss der durch die Verhandlungen bewirkten Hemmung.

OLG Nürnberg, Urt. v. 01.08.2019 – 13 U 1667/17, rechtskräftig

Steuerberater vor dem BVerwG nicht vertretungsbefugt

StBerG § 37 Abs. 3; VwGO § 67 Abs. 2 S. 2 Nr. 3, Abs. 4 S. 7

1. Steuerberater sind in Abgabenangelegenheiten zwar vor dem Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht, nicht aber vor dem Bundesverwaltungsgericht postulationsfähig. (Leitsatz nicht amtlich)

2. Die Unterscheidung nach den Instanzenzügen ist sachlich gerechtfertigt, da die Verfahren vor dem BVerwG regelmäßig besondere Kenntnisse erfordern, die nicht Gegenstand der Steuerberaterprüfung sind. (Leitsatz nicht amtlich)

BVerwG, Beschl. v. 14.08.2019 – 9 B 24.19



IHR ANSPRECHPARTNER

Carsten Grube, stellv. Geschäftsführer

0341 56336-0

carsten.grube@sbk-sachsen.de

Neue Regeln für die Ausbildung

Die Novelle des Berufsbildungsgesetzes und ihre Auswirkungen auf die Ausbildungsverhältnisse im Ausbildungsberuf zum/zur Steuerfachangestellten



Diese Regelungen wurden überarbeitet und in einigen Punkten grundlegend verändert. Das novellierte Berufsbildungsgesetz trat zum 1.1.2020 in Kraft. Im Folgenden werden ausgesuchte Neuerungen kurz vorgestellt.

1. Mindestausbildungsvergütung (§ 17 BBiG n.F.)

Eine wesentliche Neuerung ist die Einführung einer Mindestausbildungsvergütung (MAV). Grundsätzlich haben Ausbildende ihren Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Soweit für den Ausbildenden keine Tarifbindung besteht, dürfen seit 1.1.2020 nach wie vor die mit der Ausbildungsvergütungsempfehlung vorgegebenen Sätze um maximal 20 Prozent unterschritten werden. Dies kann im Einzelfall erforderlich sein, um regionalen und individuellen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Auch in diesen Einzelfällen wird die Angemessenheit der Ausbildungsvergütung angenommen.

Wird der Ausbildungsvertrag ab dem 1.1.2020 abgeschlossen, so ist hinsichtlich der zu vereinbarenden Ausbildungsvergütung neu und zu beachten: Die gesetzlich geregelten Mindestausbildungsvergütungssätze zeigen die Grenze der Angemessenheit auf, die nicht unterschritten werden darf. Sie geht der vorgenannten möglichen Unterschreitung um maximal 20 Prozent vor. Diese Mindestausbildungsvergütungssätze wurden für die drei Lehrjahre wie folgt gesetzlich festgelegt:

Beginn der Ausbildung im Kalenderjahr	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr (1. Lehrjahr zzgl. 18%)	3. Lehrjahr (1. Lehrjahr zzgl. 35%)
2020	515 €	607,70 €	695,25 €
2021	550 €	649,00 €	742,50 €
2022	585 €	690,30 €	789,75 €
2023	620 €	731,60 €	837,00 €

Mindestausbildungsvergütungssätze zeigen die Grenze der Angemessenheit auf, die nicht unterschritten werden darf.

Die derzeit gültige Empfehlung der Steuerberaterkammer Sachsen für die Ausbildungsvergütung liegt für das 1. Lehrjahr bei 700 Euro, das 2. Lehrjahr bei 800 Euro und das 3. Lehrjahr bei 900 Euro. Sie übersteigt damit deutlich die für alle Lehrjahre vorgegebenen Mindestausbildungsvergütungssätze.

2. Teilzeitberufsausbildung (§ 7a BBiG n.F.)

Die Vereinbarung einer Berufsausbildung in Teilzeit setzt seit 1.1.2020 nicht mehr das Vorliegen eines „berechtigten Interesses“ voraus. Damit können Ausbildender und Auszubildender individuell eine Verringerung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit vereinbaren. Dabei sind die gesetzlich festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung kann sich zudem verlängern, je nach Umfang der vereinbarten täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit, beim Steuerfachangestellten auf maximal 4,5 Jahre. Ein Anspruch auf Teilzeitberufsausbildung besteht nicht.

Übrigens: die Höhe der Ausbildungsvergütung kann nach wie vor entsprechend der prozentualen Verringerung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit angepasst werden.

3. Berufsschule: Freistellungen und Anrechnungen (§ 15 BBiG n.F.)

Seit 1.1.2020 sind minderjährige und volljährige Auszubildende bei der Freistellung für den Besuch der Berufsschule und der Teilnahme an Prüfungen gleichgestellt. Neu ist damit, dass alle Auszubildenden durch ihren Ausbildenden vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigt werden dürfen und freizustellen sind:

- an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche. Sofern es weitere solchen „langen“ Berufsschultage in der Woche gibt, erfolgt die Freistellung an diesen Tagen nur für die Teilnahme am Berufsschulunterricht.
- in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen,
- an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.

Neu sind die Regelungen zur Anrechnung von Berufsschultagen und der Teilnahme an Prüfungen auf die betriebliche Ausbildungszeit: Zur Erinnerung: Bisher wurden für einen Berufsschultag in der Woche automatisch pauschal 8 Stunden angerechnet.

Nach neuer Rechtslage seit 1.1.2020 wird für einen Berufsschultag nun die individuell vereinbarte, durchschnittliche tägliche Ausbildungs-

zeit angerechnet. Bei einer vereinbarten 40-stündigen Ausbildungszeit sind das nach wie vor 8 Stunden. Anders jedoch bei einer Teilzeitausbildung: ist zum Beispiel eine 35-Stunden-Woche vereinbart, werden für den Berufsschultag entsprechend 7 Stunden angerechnet. Dies geschieht unabhängig davon, ob der Auszubildende für den Besuch der Berufsschule tatsächlich weniger oder gar mehr Zeit (Unterrichtszeit einschließlich Pausen) aufgewendet hat. Überstunden oder Fehlstunden entstehen dadurch nicht.

Die Anrechnung in Höhe der durchschnittlich täglichen Ausbildungszeit gilt auch für den Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, an dem der Auszubildende freizustellen ist.

Übrigens: der Besuch der in einer Woche liegenden weiteren Berufsschultage wird nach wie vor mit der tatsächlichen Berufsschulunterrichtszeit einschließlich Pausen auf die betriebliche Ausbildungszeit angerechnet.

4. Weitere Neuerungen

- Der Zulassungsanspruch für Umschüler zur Zwischenprüfung (§ 48 Abs. 3 BBiG n.F.)
- Der Freistellungsanspruch für Mitglieder von Prüfungsausschüssen (§ 40 Abs. 6a BBiG n.F.)
- Es werden neu drei Fortbildungsstufen und deren Abschlussbezeichnungen eingeführt (§§ 53 ff. BBiG n.F.). Die bis zum 31.12.2019 geltenden Fortbildungsprüfungsordnungen, so u. a. auch die Fortbildung zum/zur Steuerfachwirtin, bleiben gültig bis zum Erlass neuer Fortbildungsprüfungsregelungen.

Für Ihre Fragen und Probleme im Zusammenhang mit dem Abschluss von Berufsausbildungsverträgen oder der Durchführung der Berufsausbildung im Ausbildungsberuf zum/zur Steuerfachangestellten stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Kammergeschäftsstelle gern zur Verfügung. ■

ANSPRECHPARTNER



Dr. Katja Cremer

0341-56336-30
katja.cremer@sbk-sachsen.de

Julia Wetzlei

0341-56336-35
julia.wetzlei@sbk-sachsen.de

Sylvia Pogrzeba

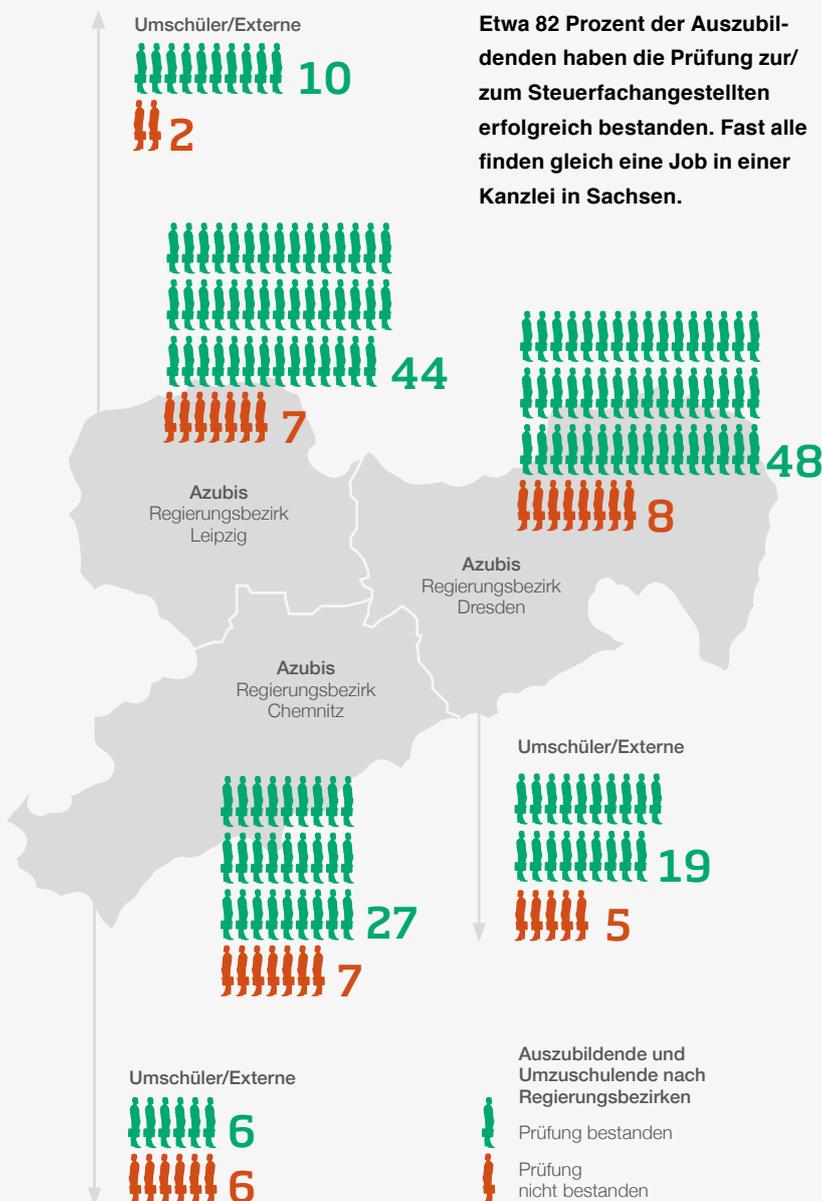
0341-56336-34
sylvia.pogrzeba@sbk-sachsen.de

INFORMATIONEN



PRÜFUNG STEUERFACHANGESTELLTE/R

Nachwuchs für die Kanzleien



BEKANNTMACHUNG

Steuerberaterprüfung 2021

Für die Teilnahme an der Steuerberaterprüfung 2021 möchten wir auf unsere Online-Bekanntmachung aufmerksam machen (Bekanntmachung 07/2012 vom 02.11.2020: im Internet unter www.sbk-sachsen.de, im Bereich Bekanntmachungen). Wir weisen darauf hin, dass entsprechende Anträge von den Bewerbern bis zum 30.04.2021 (Posteingang)

bei der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen eingereicht werden können. Ausführliche Informationen hierzu, die entsprechenden Antragsdrucke sowie den Hilfsmittelerlass für 2021 finden Sie im Internet unter www.sbk-sachsen.de, im Bereich „Aus- und Fortbildung“, Stichwort „Steuerberaterprüfung“. ■

Der neue „FALF“

Im Frühjahr 2021 startet die Fortbildungsprüfung zum „Fachassistenten Land- und Forstwirtschaft“

Die Land- und Forstwirtschaft ist ein bedeutender Wirtschaftszweig Deutschlands. Da für sie einige steuerliche Besonderheiten gelten, ziehen die Betriebe regelmäßig einen Steuerberater hinzu. Um hier umfassend beraten zu können, qualifiziert sich der Berufsstand auf diesem Spezialgebiet mit der Fortbildung zur „Landwirtschaftlichen Buchstelle“.

Die Steuerberater sind im Kanzleialltag aber auch auf speziell fortgebildete Mitarbeiter in diesem Fachgebiet angewiesen, die unter anderem Jahresabschlüsse nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vorbereiten, Kenntnisse in der landwirtschaftlichen Betriebslehre haben sowie Beratungsvorgänge vor- und nachbereiten. Für Mitarbeiter bietet die Fortbildung zum Fachassistenten Land- und Forstwirtschaft (FALF) somit eine attraktive Aufstiegschance.

Der Fachassistent Land- und Forstwirtschaft richtet sich gezielt an Steuerfachangestellte im Tätigkeitsbereich der landwirtschaftlichen Buchstellen, die sich in der Land- und Forstwirtschaft spezialisieren und sich damit zum unverzichtbaren Spezialisten in der Steuerberaterkanzlei machen möchten.

Die Prüfung findet ab 2021 jedes Jahr im Frühjahr statt und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Für alle sächsischen Teilnehmer übernimmt die Steuerberaterkammer Brandenburg die Prüfungsdurchführung. ■



INFORMATIONEN

Nähere Informationen zur Prüfung erhalten Sie unter: www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Fachassistent/in-Land-und-Forstwirtschaft

ÜBERBLICK



FALG – Fachassistent Lohn und Gehalt

Die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/-in Lohn und Gehalt wendet sich in erster Linie an Steuerfachangestellte, aber auch andere Beschäftigte in Steuerberatungskanzleien die sich entsprechend qualifizieren möchten. Durch diese berufliche Fortbildung können zusätzliche berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Lohn- und Gehaltsabrechnung erworben werden.

FARC – Fachassistent Rechnungswesen und Controlling

Der Berufstitel „Fachassistent Rechnungswesen und Controlling“ besteht bereits seit 2019. Der Tätigkeitsschwerpunkt liegt im internen und externen Rechnungswesen. Dazu zählen insbesondere Buchführung und Bilanzierung, betriebswirtschaftliche Auswertung, Controlling und Jahresabschlusserstellung sowie die integrierte Unternehmensplanung.

FALF – Fachassistent Land- und Forstwirtschaft

Der Tätigkeits- und Beratungsschwerpunkt des/der „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft“ liegt in den Bereichen Steuerrecht, Jahresabschlusserstellung nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL-Jahresabschluss), landwirtschaftliche Betriebslehre und Einzelfragen berufsspezifischer Aufgaben in einer landwirtschaftlichen Buchstelle. Die ersten Kandidaten können im Frühjahr 2021 die Prüfung ablegen.

FAIT – Fachassistent IT und Digitalisierung (Neu ab 2022)

Der „Fachassistent IT und Digitalisierung“ richtet sich vor allem an IT-affine Steuerfachangestellte, die ihre Kompetenzen bei digitalen Prozessen ausbauen möchten. Sie sollen den notwendigen Überblick haben, um Arbeitsabläufe in der Kanzleiorganisation sowie die damit verbundenen Datenflüsse und Schnittstellen für und mit dem Kanzleihinhaber zu überwachen und zu steuern. Dies betrifft etwa die digitalen Verknüpfungen mit Mandantenunternehmen oder mit der Finanzverwaltung. Die ersten Prüfungen können Interessierte im März 2022 bei den Steuerberaterkammern ablegen.

STEUERBERATER



STEUERFACHANGESTELLTER

Absolventenfeier unter Pandemie-Bedingungen

Feiern trotz Corona? Geht das denn? Ja, das geht.

Am 04.09.2020 beging die Steuerberaterkammer Sachsen im ICC Dresden mit mehr als 400 Gäste die jährliche Absolventenfeier. Etwa 240 neue sächsische Steuerfachangestellte konnten an diesem Tag ihr Zeugnis entgegennehmen. Freunde und Verwandte, Ehrengäste und der Kammervorstand begleiten die ehemaligen Auszubildenden während der feierlichen Verabschiedung. Dank eines guten Hygienekonzepts und eines speziell angepassten Programms mit Dinner und Showacts war dieser Abend ein erfolgreiches, sicheres und atemberaubendes Event. ■



Silke Lachmann, Vizepräsidentin der Kammer und Vorsitzende der Abteilung Berufsausbildung begrüßte die 400 Gäste.

Ein Showact der besonderen Art: Ein Pianist führte als Moderator durch die Absolventenfeier.



Showacts und ein Dinner sorgten für eine feierliche Atmosphäre.

Freuen sich über erfolgreiche Absolventen und neue Steuerfachangestellte für Sachsens Kanzleien (v.l.n.r.) Silke Lachmann, Claudia Freund, Gisela Zoppe und Katja Hanf, Mitglieder des Kammervorstands.



INFORMATIONEN



Blockunterricht ab 2021/22

Mit Beginn des Schuljahres 2021/22 wird für alle Steuerfachangestellten-Azubis an den sächsischen Berufsschulzentren der Blockunterricht eingeführt. Der jeweilige Unterrichtsblock umfasst zwei Wochen und einmal im Schuljahr drei Wochen. Über die Einordnung der Klassen zu den Blöcken innerhalb des festgelegten Blockrahmens entscheidet die Berufsschule in eigener Zuständigkeit vor Beginn des Ausbildungsjahres.

Wir berichteten bereits mit Kammersonder-rundschreiben vom 14.11.2018 und im Kammerbrief 01/2019 über die Pläne des Sächsischen Kultusministeriums, zum Schuljahresbeginn 2019 den Blockunterricht einzuführen. Seinerzeit waren sogar sechswöchige Unterrichtsblöcke geplant.

Dank des großen Engagements der Vertreter der Steuerberaterkammer, insbesondere der Abteilung Berufsausbildung, konnte eine Verschiebung erwirkt und unsere Beteiligung an den weiteren Prozessen eingefordert werden: Das Sächsische Staatsministerium für Kultus bildete Mitte 2019 eine Arbeitsgemeinschaft „Blockbeschulung“, die einen einheitlichen Blockbeschulungsplan für die berufsbildenden Schulen in Sachsen erstellt. Dies ist für das Schuljahr 2021/22 gelungen. Unsere wichtigste Prämisse, die Beschränkung des Umfangs der Blockunterrichts auf das gesetzliche Mindestmaß von zwei Wochen, konnte durchgesetzt werden. Aufgrund der ungeraden Anzahl an Unterrichtswochen pro Schuljahr gibt es jedoch auch einen dreiwöchigen Unterrichtsblock in jedem Lehrjahr. Wegen der Einzelheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung pflegt die Steuerberaterkammer mit den Berufsschulen einen guten Kontakt. Es ist dazu zeitnah eine gemeinsame Sitzung geplant.

Die Arbeitsgemeinschaft beim Sächsischen Kultusministerium setzt ihre Arbeit unter weiterhin engagierter Beteiligung von Vizepräsidentin Silke Lachmann fort. Auf der Tagesordnung steht der einheitliche Blockunterrichtsplan für das Schuljahr 2022/23. ■

IHRE ANSPRECHPARTNERIN

Dr. Katja Cremer

0341 56336-30

katja.cremer@sbk-sachsen.de

UMFRAGE

Verbleib im Beruf

Die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten ist erfolgreich bestanden, das Zeugnis in der Tasche, die Absolventenfeier vorbei – und nun? Wohin führt der Karriereweg die neuen Steuerfachangestellten in Sachsen? Um dies zu klären, befragt die Teilnehmer der mündlichen Abschlussprüfungen zum Verbleib im Beruf. Im Sommer 2020 gaben 154 Umfrageteilnehmer Auskunft. Die Befragung bestätigte, wie gefragt die Absolventinnen und Absolventen am Arbeitsmarkt sind. Nur zwei Befragte

und damit 1,3 Prozent waren zur mündlichen Prüfung noch ohne Beschäftigungsverhältnis im Anschluss an die Ausbildung. Die überwiegende Mehrheit von ihnen (90 Prozent) verbleibt im steuerberatenden Beruf, 13 Personen gaben an, sich neu zu orientieren.

Diese Angaben decken sich mit den Befragungsergebnissen aus dem Winter 2020. Von 71 Befragten war nur einer ohne Beschäftigungsverhältnis. 67 Personen verblieben in der Steuerberaterbranche. ■

	Winter 2019		Sommer 2020	
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Umfrageteilnehmer gesamt	71	100,0	154	100,0
Im steuerberatenden Beruf verbleiben	67	94,4	139	90,3
Kein Verbleib im steuerberatenden Beruf	4	5,6	15	9,7
davon noch ohne Beschäftigungsverhältnis*	1	1,4	2	1,3

*im Zeitpunkt der mündlichen Prüfung

MITARBEITER

Willkommen und Abschied in der Kammergeschäftsstelle



Sarah Bachmann ist seit April in der Buchhaltung tätig.

Im laufenden Geschäftsjahr wurden einige Stellen in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Sachsen neu besetzt. Dabei mischt sich die Freude über neue Gesichter mit dem Abschied einiger

langjähriger Kolleginnen und Kollegen. Bereits im Frühjahr 2020 konnte die Geschäftsstelle eine neue Mitarbeiterin begrüßen. Sarah Bachmann ist seit April in der Buchhaltung tätig. Sie ersetzt damit die bisherige Buchhalterin Nicole Hirschfeld, die die Geschäftsstelle Ende April verlassen hat.

Seit ihrer Rückkehr aus der Elternzeit Anfang September ist Sandra Höhne die neue und alte Mitarbeiterin in der Öffentlichkeitsarbeit. Robert Reinsch ist Ende September ausgeschieden.

Zu Ende Oktober hat auch Sarah Menza aus der Abteilung „Seminare & Workshops“ die Geschäftsstelle verlassen. Für Ihre offene Position läuft aktuell noch das Bewerbungsverfahren.

Wir danken allen ehemaligen Kolleginnen und Kollegen für Ihre geleistete Arbeit und wünschen ihnen für ihren weiteren Berufsweg alles Gute und viel Erfolg. ■



Foto: iStockphoto.com/curtoicurto / 446

Spezialisten an der
Seite des Steuerberaters

FACHASSISTENT LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Attraktive Karrierechance: Mit dieser Fortbildung können Interessierte ihre Aufstiegschance verbessern und sich so zum Steuerexperten für Land- und Forstwirtschaft entwickeln. Die Weiterbildung richtet sich an Steuerfachangestellte.

Informiere und bewirb dich jetzt!

Mehr Infos unter
[www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/
Fachassistent/in-Land-und-Forstwirtschaft](http://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Fachassistent/in-Land-und-Forstwirtschaft)



IMPRESSUM



Herausgeber

Steuerberaterkammer
des Freistaates Sachsen
Emil-Fuchs-Straße 2
04105 Leipzig
Telefon 0341 56336-0
Fax 0341 56336-20
kammer@sbk-sachsen.de
www.sbk-sachsen.de

Redaktion

RA Andreas Hillner (V.i.S.d.P.)
Sandra Höhne
Ulf Mehner

Zuständige Aufsichtsbehörde

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen

Konzept und Gestaltung

WeichertMehner
An der Dreikönigskirche 5
01097 Dresden
Telefon 0351 5014020-0
Fax 0351 5014020-9
info@weichertmehner.com
www.weichertmehner.com

Redaktionsschluss

04.11.2020

Druck

siblog – Gesellschaft für
Dialogmarketing, Fulfillment
& Lettershop mbH

Fotografie

Maria Stavreva/iStockphoto.com (S. 1),
Sandrino Donnhäuser/SBK Sachsen
(S. 3, 12, 13), SMWA (S. 6, 8), Dirk Rose/SBK
Sachsen (S. 10), ridvan_celik/iStockphoto.com
(S. 11), curtoicurto/iStockphoto.com (S. 16),
Frank Grätz/SBK Sachsen (S. 17), SBK
Sachsen (S. 18), nortonrsx/iStockphoto.com
(S. 20)

Auflage

3.500 Stück

Seminarangebot der Steuerberaterkammer Sachsen

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens passen wir unser Seminarangebot laufend an. Präsenzveranstaltungen werden so weit als möglich in Web-Seminare umgewandelt.

Unser aktuelles Angebot finden Sie unter: www.sbk-sachsen.de/seminare

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und Ihren Mitarbeitern ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.

Blieben Sie gesund!

